

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1950

Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. August 1950

Nr. 28

Inhalt:

	Seite	Seite
(73) Gesetz zur Änderung der Artikel 75 und 137 der Verfassung des Landes Hessen. Vom 22. Juli 1950	131	
(74) Gesetz über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle (Treuhändergesetz). Vom 5. Juli 1950	131	

Der Hessische Landtag hat mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder folgendes verfassungsändernde Gesetz beschlossen, dem das Volk mit der Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat und das hiermit verkündet wird:

(73) **Gesetz**
zur Änderung der Artikel 75 und 137 der Verfassung des Landes Hessen.
Vom 22. Juli 1950.

Artikel 1

(1) Artikel 75 Absatz 1 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229) erhält folgende Fassung:

„Der Landtag besteht aus den vom Volke gewählten Abgeordneten.“

(2) Artikel 75 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Verlangt es neben anderen Erfordernissen, daß eine Wählergruppe eine Mindestzahl von Stimmen aufweist, um im Landtag vertreten zu sein, so darf die Mindestzahl nicht höher sein als fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen.“

Artikel 2

Im Artikel 137 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229) wird der Absatz 6 gestrichen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 22. Juli 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Stock Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(74) **Gesetz**
über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle (Treuhändergesetz).
Vom 5. Juli 1950.

Anwendungsbereich des Gesetzes**§ 1**

Für Vermögen, die auf Grund der Kontrollrats- und Militärregierungsgesetzgebung und des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 der Vermögenskontrolle unterliegen, können Treuhänder bestellt werden.

Bestellung, Beaufsichtigung und Abberufung des Treuhänders**§ 2**

Die Bestellung, Beaufsichtigung und Abberufung von Treuhändern obliegen dem Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung. Dieses kann seine Befugnisse durch nachgeordnete Dienststellen ausüben lassen.

§ 3

(1) Zum Treuhänder darf nur bestellt werden, wer die Gewähr bietet, daß er die ihm anvertrauten Interessen uneigennützig wahrnimmt und die im Einzelfalle erforderliche persönliche und sachliche Eignung nachweist. In Fällen, in denen es auf besondere Sachkunde ankommt, sollen die zuständigen Fachbehörden vorher gehört werden.

(2) Auch eine juristische Person kann zum Treuhänder bestellt werden.

(3) Mehrere Treuhänder können bestellt werden, wenn das Landesamt dies für erforderlich erachtet.

Sie führen ihr Amt gemeinschaftlich, sofern nichts anderes bestimmt wird.

§ 4

Der Treuhänder wird zur treuen und gewissenhaften Führung seines Amtes verpflichtet. Er erhält eine schriftliche Bestallung.

§ 5

(1) Der Treuhänder kann jederzeit abberufen werden. Rechtsbehelfe gegen eine Abberufung haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Mit der Abberufung wird die Bestallungsurkunde kraftlos. Der Treuhänder ist zur sofortigen Rückgabe der Bestallungsurkunde verpflichtet. Dies ist in das Abberufungsschreiben aufzunehmen. Auf Grund dieses Schreibens und eines schriftlichen Vollstreckungsauftrages kann die Rückgabe der Bestallungsurkunde im Verwaltungswege erzwungen werden.

Aufgaben, Rechtsstellung und Befugnisse des Treuhänders

§ 6

(1) Der Treuhänder hat das Vermögen nach den Weisungen des Landesamts zu verwalten. Er kann insoweit alle Handlungen und Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind, insbesondere über das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen verfügen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes vorschreibt.

(2) Der Treuhänder handelt rechtlich in eigenem Namen mit Wirkung für und gegen den Vermögensträger.

(3) Eine Klage, die sich auf ein unter Vermögenskontrolle stehendes Vermögen bezieht, kann nur von dem Treuhänder und nur gegen diesen erhoben werden. Ein anhängiger Rechtsstreit, der sich auf solche Vermögen bezieht, wird mit der Bestallung eines Treuhänders unterbrochen. Für seine Aufnahme gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung für die Aufnahme eines durch die Eröffnung des Konkurses unterbrochenen Verfahrens sinngemäß.

§ 7

Der Treuhänder ist vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 nicht berechtigt:

1. über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück zu verfügen;
2. über eine Forderung zu verfügen, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Übertragung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Recht gerichtet ist;
3. über ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk oder über eine Forderung zu verfügen, die auf Übertragung des Eigentums an einem

eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk gerichtet ist;

4. eine Verpflichtung zu einer der in den Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Verfügungen einzugehen;
5. einen Vertrag abzuschließen, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks, eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerkes oder eines Rechtes an einem Grundstück gerichtet ist;
6. das verwaltete Vermögen oder einen Teil desselben zu verschenken oder, soweit es nicht zur Veräußerung bestimmt ist, zu veräußern oder zu belasten;
7. die wirtschaftliche Zweckbestimmung des verwalteten Vermögens zu ändern;
8. Betriebsmittel des verwalteten Vermögens zugunsten eines fremden Vermögens zu verwenden;
9. Geschäfte zwischen verschiedenen von ihm verwalteten Vermögens abzuschließen;
10. aus dem verwalteten Vermögen Kredite zu gewähren, die nicht betriebsüblich sind;
11. Kredite für das verwaltete Vermögen aufzunehmen;
12. Mittel des verwalteten Vermögens zu Zwecken zu verwenden, die außerhalb der laufenden Verwaltung liegen, insbesondere zu einer durch den Verwaltungszweck nicht gebotenen Kapitalanlage;
13. Miet-, Pacht- oder sonstige Nutzungserträge bezüglich des verwalteten Vermögens abzuschließen; das gleiche gilt für die Eingehung einer Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen aus dem verwalteten Vermögen;
14. eine Schuldverschreibung auf den Inhaber auszustellen und Wechselverbindlichkeiten einzugehen;
15. Börsen- oder Termingeschäfte abzuschließen;
16. eine fremde Verbindlichkeit zu übernehmen, insbesondere eine Bürgschaft einzugehen;
17. einen Schiedsvertrag oder, wenn der Wert des Streitobjekts 200 Deutsche Mark übersteigt, einen Vergleich abzuschließen;
18. eine Prokura zu erteilen oder zu entziehen;
19. einen Dienst- oder Werkvertrag mit seinem Ehegatten oder Verlobten, seinen Abkömmlingen, seinen Eltern und Geschwistern sowie deren Ehegatten abzuschließen;
20. ein Rechtsgeschäft abzuschließen, durch das die für eine Forderung des verwalteten Vermögens bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird;
21. einen Erbauseinandersetzungsvertrag bezüglich des verwalteten Vermögens abzuschließen.

§ 8

(1) Das Landesamt kann die Handlungsbefugnis des Treuhänders einschränken oder erweitern, ihn

insbesondere zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Handlungen der in § 7 bezeichneten Art allgemein oder im Einzelfalle ermächtigen. Einschränkungen sind in die Bestallungsurkunde aufzunehmen.

(2) Auf die Ermächtigungen zu den in § 7 angeführten Handlungen finden die §§ 1828 bis 1831 BGB sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Vormundschaftsgerichts das Landesamt tritt.

§ 9

(1) Der Treuhänder darf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die das verwaltete Vermögen betreffen und die er aus Anlaß seiner Treuhänder-tätigkeit erfahren hat, weder für sich noch für andere verwerten. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung seiner Tätigkeit als Treuhänder.

(2) Der Treuhänder darf an dem von ihm verwalteten Vermögen weder für sich selbst noch für eine der in § 7 Ziffer 19 genannten Personen eine Beteiligung eingehen.

§ 10

(1) Der Treuhänder hat dem Landesamt auf Verlangen jederzeit über seine Tätigkeit Auskunft zu erteilen, über seine Vermögensverwaltung Rechnung zu legen sowie Bücher und Belege vorzulegen.

(2) Nach der Beendigung der Verwaltung hat der Treuhänder das Vermögen dem Landesamt oder dem von diesem Bezeichneten herauszugeben.

§ 11

(1) Der Treuhänder erhält aus dem verwalteten Vermögen für seine Tätigkeit eine von dem Landesamt festzusetzende angemessene Vergütung; dieses bestimmt, ob und inwieweit außerdem bare Auslagen zu erstatten sind.

(2) Erfolgt die Abberufung des Treuhänders aus einem nicht in seiner Person liegenden Grunde, so behält er seinen Vergütungsanspruch bis zum Ende des der Abberufung folgenden Monats.

(3) Hat der Treuhänder die Abberufung durch sein Verhalten veranlaßt, so erhält er die Vergütung nur bis zur Abberufung.

§ 12

(1) Verletzt der Treuhänder schuldhaft die ihm auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten, so hat er den Beteiligten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Sind für den Schaden mehrere Treuhänder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Ersatzansprüche verjähren in drei Jahren vom Schluß des Jahres ab, in dem der Treuhänder

abberufen oder die Kontrolle über das von ihm verwaltete Vermögen aufgehoben wird.

Treuhandenschaft über das Vermögen juristischer Personen und über Mitgliedschaftsrechte

§ 13

Der Treuhänder nimmt die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten wahr, die dem Träger des kontrollierten Vermögens an einer rechtsfähigen Erwerbsgesellschaft zustehen; gleiches gilt hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Vermögensträgers als Organ oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person der genannten Art.

§ 14

Unterliegt das Vermögen einer juristischen Person der Kontrolle, so haben die Vertretungsberechtigten die Geschäfte nach den Weisungen des Treuhänders zu führen. Die Beschlüsse der anderen Organe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Treuhänders.

§ 15

Das Landesamt kann den Treuhänder über das Vermögen einer juristischen Person ermächtigen, an Stelle der Vertretungsberechtigten zu handeln und an Stelle der anderen Organe die diesen obliegenden Beschlüsse zu fassen; insoweit ruhen die Rechte der Organe.

§ 16

Das Registergericht soll während der Vermögenskontrolle Organe juristischer Personen nur im Einvernehmen mit dem Landesamt bestellen.

Strafbestimmungen

§ 17

(1) Das Landesamt kann unbeschadet des Rechts auf jederzeitige Abberufung nach § 5 den Treuhänder durch Ordnungsstrafen zur Befolgung seiner Anordnungen anhalten. Die Ordnungsstrafe darf den Betrag von 5000 Deutsche Mark im Einzelfalle nicht übersteigen.

(2) Gegen den Ordnungsstrafbescheid ist Anfechtungsklage unmittelbar an die Verwaltungsgerichte zulässig.

§ 18

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich als Treuhänder oder als gesetzlicher Vertreter einer zur Treuhänderin bestellten juristischen Person

- a) der Rückgabepflicht nach § 5 Absatz 2 nicht nachkommt,
 b) das verwaltete Vermögen trotz Aufforderung nicht herausgibt,
 c) den Vorschriften des § 9 zuwiderhandelt.
- (2) Ist im Falle des Absatz 1 Buchstabe c) die Tat fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe ein.
- (3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Landesamtes ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.
- (4) Die Strafbarkeit nach anderen Gesetzen bleibt unberührt

Schlußvorschrift

§ 19

Dieses Gesetz gilt von seinem Inkrafttreten ab auch für die bereits bestellten Treuhänder.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 5. Juli 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
 Stock

Der Minister der Justiz
 Dr. Stein